



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 24. FEBRUAR 2006

NR. 8

SEITEN 253–325



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 253 Medienmitteilung
257 Veranlagung von Eineltern-
familien im Konkubinat

Direktionen

*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

- 257 Prämienverbilligung

Justizdirektion

- 259 Altrechtliche Pfandrechte;
Aufruf

Sicherheitsdirektion

- 259 Verfügung
264 Steinwildreduktionsabschluss
2006

Gemeinden

- 265 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

Bund

- 266 Schiessanzeige

- 266 **Weitere Behörden und
Einrichtungen**

Laboratorium der Urkantone

- 266 Medienmitteilung

- 267 **Eigentumsübertragungen**

- 271 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 275 Bauplanauflagen
277 Konzessionen; Gesuche
279 Quartiergestaltungsplan;
Bürglen

Offene Stellen

- 280 Finanzdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

- 281 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 282 Submissionsverordnung des
Kantons Uri (SubV)
308 Beschluss über den Beitritt des
Kantons Uri zur Rahmenverein-
barung für die interkantonale
Zusammenarbeit mit Lasten-
ausgleich (IRV)
309 Rahmenvergleich für die inter-
kantonale Zusammenarbeit
mit Lastenausgleich (Rahmen-
vereinbarung, IRV)
317 Beschluss über die Änderung
der Interkantonalen Verein-
barung über die Anerkennung
von Ausbildungsabschlüssen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

- 318 Interkantonale Vereinbarung
über die Anerkennung von
Ausbildungsabschlüssen;
Änderung
- 323 Volksinitiative «Fünf statt sieben
mit gerechtem Wahlsystem»
(Initiative 1: Fünf Regierungsräte
im Vollamt an Stelle von sieben
im Nebenamt)
- 324 Volksinitiative «Fünf statt sieben
mit gerechtem Wahlsystem»
(Initiative 2: Wahl des Regie-
rungsrats nach dem System
der Verhältniswahl)

Veranstaltungen

- 325 Vereine

Regierungsrat

Medienmitteilung

Steuerstrategie verabschiedet und den Gemeinden vorgestellt

Der Regierungsrat hat die Steuerstrategie für die nächsten Jahre verabschiedet und am 15. Februar 2006 den Urner Gemeinden präsentiert. Die Steuerstrategie gibt die steuerpolitischen Ziele vor und beschreibt, mit welchen Massnahmen diese Ziele erreicht werden sollen. Im Vordergrund stehen die Steuergesetzrevisionen 2006 und 2009. Die Steuergesetzrevision 2006 setzt einen Schwerpunkt bei den juristischen Personen und den Familien, währenddem die Steuergesetzrevision 2009 hauptsächlich eine Entlastung bei den natürlichen Personen bringen soll.

Mit den Massnahmen der Steuergesetzrevision 2006 sollen für juristische Personen sehr attraktive steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden: Der aktuelle ertragsabhängige Gewinnsteuertarif (max. 22 Prozent) wird durch einen proportionalen Tarif von 11 Prozent ersetzt. Das Eigenkapital, das zurzeit mit 4.25 Promillen versteuert werden muss, wird in Zukunft noch mit maximal 2.4 Promillen besteuert. Schliesslich soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von qualifizierten Beteiligungen (Mindestbeteiligung von 10%) mit der Einführung des so genannten Teilbesteuerungsmodells sowohl auf Dividenden wie auch auf Vermögen um 60 Prozent gemildert werden.

Der Kinderabzug soll von 4'000 Franken auf 5'800 Franken angehoben werden. Der Abzug für fremdbetreute Kinder wird von 2'000 Franken auf 7'000 Franken erhöht. Ferner wird die Steuerlast für Kapitalzahlungen aus der beruflichen und der gebundenen Vorsorge mittels eines separaten Tarifs deutlich gemildert. Schliesslich sollen auch Landwirte bei der Vermögenssteuer entlastet werden.

Bei der Steuergesetzrevision 2006 nimmt der Regierungsrat grosse Rücksicht auf die Gemeindefinanzen. Zum einen wurden die Massnahmen so gewählt, dass sie vor allem beim Kanton Mindererträge bewirken. Zum anderen sieht der Regierungsrat eine Teilkompensation von 50% der erwarteten Ertragsausfälle der Gemeinden vor. Der Ertragsausfall für den Kanton ergibt sich aus dem Total von 6 Millionen Franken plus der Teilkompensation für die Gemeinden. Da von einzelnen Massnahmen der Steuergesetzrevision 2006 auch Mehreinnahmen zu erwarten sind, wird der Steuerausfall der Gemeinden und des Kantons gemildert werden.

Ziele der Steuerstrategie

Die Regierung hält in der Steuerstrategie folgende übergeordneten Ziele fest:

- Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen Richtung schweizerisches Mittel;

- Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Einfachheit und Transparenz.

Etap pierung

In der Umsetzung sieht die Steuerstrategie a) eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen, und b) eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor. Dadurch kann zum einen bei den juristischen Personen sofort eine namhafte Wirkung erzielt, zum anderen kann der Handlungsspielraum hinsichtlich möglicher Änderungen in der Umwelt aufrechterhalten werden.

Nach der Steuerfussreduktion von 105 auf 100% per 1. Januar 2005 (Beschluss des Landrates April 2005) und der Einführung des Abzuges für bescheidene Einkommen per 1. Januar 2006 (Volksentscheid September 2005) sind somit als weitere Schritte vorgesehen:

Gesetzesrevision 2006 (in Kraft per 1. Januar 2007)

- Gesetzesrevision mit den Schwerpunkten Familien und juristische Personen

Gesetzesrevision 2007 (in Kraft per 1. Januar 2008)

- Umsetzung der NFA incl. evtl. Änderung des Steuergesetzes ohne Steuersenkung

Ferner ist auf den 1. Januar 2009 voraussichtlich die kalte Progression auszugleichen

Gesetzesrevision 2009 (in Kraft per 1. Januar 2010)

- Prüfung der Einführung der progressiven Gemeindesteuer (Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs)
- Steuergesetzesrevision mit dem Schwerpunkt «Entlastung natürliche Personen»

Massnahmen der Gesetzesrevision 2006

- Proportionaler Gewinnsteuertarif von 11 Prozent für Kanton und Gemeinden zusammen (bisher max. 22 Prozent, je nach Ertragskraft, Stufentarif)
- Senkung der Kapitalsteuer von 4.25 Promille auf max. 2.4 Promille
- Den Gemeinden wird die Möglichkeit verschafft, die Kapitalsteuer von 2.4 Promille auf ein beliebiges Niveau weiter zu senken
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen (Dividenden und Firmenanteile sollen nur noch zu 40 Prozent besteuert werden)
- Einführung einer Mindeststeuer für juristische Personen (500 Franken)
- Erhöhung des Kinderabzugs von 4'000 auf 5'800 Franken
- Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 2'000 auf 7'000 Franken
- Milderung der Steuerlast für Kapitaleistungen aus Vorsorge mittels eines separaten, relativ flach verlaufenden Tarifs

- Der Steuerwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften soll dem Ertragswert gleichgestellt werden (bisher Belehnungsbasis)
- Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes (u. a. Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Stiftungsrecht, Bestechungsgelder, Erbenhaftung, etc.)
- Rücksichtnahme auf Gemeindefinanzen, u. a. via Globalbilanz NFAUR

Geplante Massnahmen der Gesetzesrevision 2009

- Einführung der progressiven Gemeindesteuern (bisher proportionaler Tarif)
- Einführung horizontaler Finanzausgleich (bisher nur vertikaler Finanzausgleich)
- Entlastung von natürlichen Personen (Einkommenssteuer)
- Berücksichtigung der kalten Progression bei Tarifgestaltung
- Moderner, transparenter Tarif
- Abschaffung derjenigen Abzüge, die im Tarif integriert werden können (Abzug für alle Steuerpflichtigen, Abzug für bescheidene Einkommen, Abzug für den zweitverdienenden Ehegatten)
- Umstellung Splitting-Modell (bisher Zweiverdienerabzug, neu Teilsplitting mit Divisor)
- Umsetzung Steuerharmonisierungsgesetz

Kosten der Steuerstrategie

Total natürliche und juristische Personen	Steuerreduktion in Franken		
	Kanton	Gemeinden	Total
Steuerfuss 100% (ab 2008)	4'400'000	0	4'400'000
Bescheidene Einkommen (ab Steuerperiode 06)	300'000	500'000	800'000
Revision 2006 (ab Steuerperiode 2007)	5'900'000*	1'870'000*	7'770'000
Revision 2009 (ab Steuerperiode 2010)	unbestimmt	unbestimmt	unbestimmt
Zwischentotal ohne Revision 2009	10'600'000	2'370'000	12'970'000
Ausgleich der kalten Progression auf 2008	6'500'000	350'000	6'850'000
Total ohne Revision 2009	17'100'000	2'720'000	19'820'000
Teilkompensation des Kantons	935'000	-935'000	0
Total (inkl. Teilkompensation des Kantons)	18'035'000	1'785'000	19'820'000

*Ohne zusätzliche Kompensation durch den Kanton

Uri soll attraktiver werden

Mit der vorgestellten Steuerstrategie will der Regierungsrat erreichen, dass der Kanton Uri als Unternehmens-, Arbeits- und Wohnort attraktiver wird. Damit verfolgt er ein Ziel, das er sich mit dem Regierungsprogramm 2004–2008 gesetzt hat.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Karl Furger, Gurntellen, Strassenwärter, Betrieb Oberland, erfüllte am 15. Februar 2006 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Karl Furger zum Dienstjubiläum und dankt ihm aufrichtig für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste der Kantonsverwaltung.

Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Jusitzdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) durchzuführen. Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Partnerschaftsgesetz angenommen. Es soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin sind zahlreiche kantonale Erlasse sowie EDV-Programme von Bund, Kantonen und Gemeinden anzupassen. Die Anpassungen des kantonalen Rechts sind durch den Erlass des Partnerschaftsgesetzes und den gleichzeitigen Änderungen des Bundesrechts weitgehend vorbestimmt. Entsprechend klein ist der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers. Folgende kantonale Erlasse sind zu ändern:

- Kantonsverfassung
- Gesetz über den Ausstand
- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri
- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches
- Gesetz über das Grundbuch
- Gesetz über die Familienzulagen
- Personalverordnung
- Strafprozessordnung
- Zivilprozessordnung
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Verordnung über die Familienzulagen

Die politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, die Gerichte und verschiedene Amtsstellen haben die Gelegenheit, bis 30. April 2006 Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen werden zudem im Internet unter www.ur.ch (Hinweis auf der Startseite beachten) veröffentlicht.

Veranlagung von Einelternfamilien im Konkubinat

Veranlagung von Einelternfamilien im Konkubinat; Behebung der Bundesrechtswidrigkeit

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2006 beschlossen, das kantonale Recht entsprechend dem Bundesrecht folgendermassen anzuwenden:

1. Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) ist so anzuwenden, dass der nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b StG vorgesehene ermässigte Steuertarif auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige gilt, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, unabhängig davon, ob sie allein oder in einem eheähnlichen Verhältnis leben.
2. Diese Regelung gilt für alle Veranlagungsverfahren, die im Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig sind.

Altdorf, 24. Februar 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Prämienverbilligung

Prämienverbilligung 2006 für die Krankenpflege-Grundversicherung

Die hohen Krankenversicherungsprämien bedeuten für viele eine grosse finanzielle Belastung. Deshalb gewähren Bund und Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

1. Richtprämien

Für die Berechnung der Prämienverbilligung gelten im Kanton Uri generelle Richtprämien (durchschnittliche Prämien pro Person und Jahr), die der Regierungsrat für das Jahr 2006 wie folgt festgelegt hat:

■ Erwachsene mit Jahrgang 1980 und ältere	Fr. 2'450.–
■ Erwachsene der Jahrgänge 1981 bis 1987	Fr. 1'950.–
■ Jugendliche/Kinder der Jahrgänge 1988 bis 2005	Fr. 670.–

2. Massgebende finanzielle Verhältnisse

Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Vermögens. Grundlage bilden die Steuerwerte der Steuerperiode 2004.

3. Berechnung der Prämienverbilligung

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Total der Richtprämien (Ziffer 1) höher ist als 9 Prozent der massgebenden finanziellen Verhältnisse (Ziffer 2).

Personen mit einem steuerbaren Einkommen über Fr. 65'000.– und/oder einem steuerbaren Vermögen über Fr. 400'000.– haben von vornherein keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung von Personen unter 25 Jahren, die in Erstausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet. Eine Zweitausbildung oder Weiterbildung berechtigt zu einem eigenen Anspruch.

4. Stichtag 1. Januar 2006

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2006. Änderungen der Verhältnisse werden auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum der Änderung berücksichtigt, sofern der Antrag bis Ende 2006 erfolgt.

5. Antragsformulare

In den nächsten Tagen werden an rund einen Drittel der Urner Bevölkerung Antragsformulare auf Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung 2006 verschickt. Wer trotz Anspruch kein adressiertes Antragsformular zugestellt erhält, kann dieses bei den Gemeindeverwaltungen, bei den Geschäftsstellen der Krankenkassen im Kanton Uri oder beim Amt für Gesundheit (Telefon 041 875 22 42, E-Mail: praemienverbilligung@ur.ch) beziehen. Weitere Informationen sind im Internet unter der Adresse www.ur.ch abrufbar.

6. Einreichfrist bis 30. April 2006

Das Antragsformular ist bis spätestens 30. April 2006 beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni 2006 verlängert werden. Anträge, die nicht bis zum 30. Juni 2006 beim Amt für Gesundheit eingereicht werden, gelten als verwirkt.

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst werden folgende altrechtliche Pfandrechte:

- CHF 351.65, Nr. 51263, 29.7.1815, Beleg B2907.
- CHF 703.30, Nr. 51264, 2.11.1807, Beleg B0211.
- CHF 1'758.24, Nr. 51265, 3.3.1842, Beleg B0303.
- CHF 1'758.24, Nr. 51266, 28.10.1849, Beleg B2810.
- CHF 2'949.50, Nr. 51267, 24.5.1877, Beleg B2405.

haftend als Gesamtpfand auf den Grundstücken L375 und L376 Seelisberg (ehemals HB 120 Seelisberg);

Eigentümer: Huser Eduard, Hofstettliweg 5, 6377 Seelisberg

Wer die Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen, bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 24. Februar 2006 (Tgb. 331/2006) Amt für das Grundbuch

Sicherheitsdirektion

Verfügung

Steinwildreduktionsabschuss 2006

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g¹ Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111), auf Artikel 11 der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. *Abschussplanung*

1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien:

- Brisen (UR, OW und NW) und
- Oberalp/Tödi (UR und GR)
- Susten/Meiental (UR)

wird im Jahre 2006 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

1.2 Auf Grund der interkantonalen Bestandenserhebung 2005 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierte Tiere zum Abschuss freigegeben:

Kolonie Brisen	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Niederbauen-	1 ½ - 5 ½	6	1 ½		18
Oberbauen-Brisen bis	6 ½ - 10 ½	2	+ älter	9	
Oberalpgrat und Sure- nen-Attinghausen	11 ½ + älter	1			
Total Brisen		9		9	18

Kolonie Oberalp/Tödi	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Brunnital/Düssi, Etlzital	1 ½ - 5 ½	2	1 ½		6
	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	3	
	11 ½ + älter	-			
Sulztal/Hochfulen	1 ½ - 5 ½	2	1 ½		4
	6 ½ - 10 ½	-	+ älter	2	
	11 ½ + älter	-			
Total Oberalp/Tödi		5		5	10

Kolonie Susten/Meiental	Alter	Stück	Alter	Stück	Stück
	6 ½ - 10 ½	-	+ älter	2	
	11 ½ + älter	-			
Total Susten/Meiental		-		2	2

Total Kanton Uri		14		16	30
-------------------------	--	-----------	--	-----------	-----------

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Trophäenschau des Urner Jägervereins vom 31. März 2006, 23.30 Uhr in der Sporthalle Bürglen auf Grund dieser provisorischen Abschussplanung.

Die definitive Abschussplanung wird auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung 2006 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2007 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten über die definitive Abschussplanung bis spätestens Ende Juli 2006.

2. *Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren*

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Das Hochwildpatent 2006 löst.
- b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2005 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst haben.
- c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2005 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst haben.

2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2005 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten haben, sind bis auf weiteres von der Steinwildjagd ausgeschlossen.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

- a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffer 2.1 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.
- b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
- c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:
 - Steinböcke 11½ Jahre und älter
 - Steinböcke 6½ bis 10½ Jahre
 - Steinböcke 1½ bis 5½ Jahre
 - Steingeissen 1½ Jahre und ältere

Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.

- d) Pro Jagdberechtigten kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.

- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zuwenig Bewerbungen vor, so können die ältesten nicht berücksichtigten Jagdberechtigten der nächsten Kolonie bzw. des nächsten Einstandsgebietes angefragt werden, ob sie diese gleichwertige Abschussberechtigung übernehmen wollen.
- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen zusammen mit je einem Vertreter der kant. Jagdkommission und der Jägervereine Uri und Ursern vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) Eine Grundgebühr | Fr. 50.– |
| b) Für die nichtführende Steingeiss | Fr. 50.– |
| c) Für den Bock: | |
| mit 1½ bis 2½ Lebensjahren | Fr. 50.– |
| mit 3½ bis 5½ Lebensjahren | Fr. 150.– |
| mit 6½ bis 10½ Lebensjahren | Fr. 300.– |
| mit 11½ Lebensjahren und älter | Fr. 400.– |
- 2.5 Die Grundgebühr ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.
3. *Jagdzeit und Jagdausübung*
- 3.1 Der Reduktionsabschuss 2006 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2006 statt.
- 3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.
- 3.3 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.
- 3.4 Geschützt sind die markierten Tiere. Im Gebiet Brisen wurden einzelne Steintiere am Lauscher mit einer farbigen Kunststoffmarke markiert.
- 3.5 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedesmal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.

- 3.6 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
- 3.7 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
- 3.8 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
- 3.9 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.
- 3.10 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2006 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres des gleichen Geschlechts bis auf weiteres ausgeschlossen.

4. *Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung*

- 4.1 Abschussberechtigte sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
- 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
- 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Einzug der Abschussberechtigung zur Folge.
- 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.
- 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.
- 4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.

5. *Sanktionen*

- 5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.
 - b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–.
 - c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.

- 5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.
6. *Schlussbestimmungen*
- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Altdorf, 24. Februar 2006

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Steinwildreduktionsabschuss 2006

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2006

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 20. Februar 2006 wird in den Kolonien:

- Brisen (UR, OW, NW)
- Oberalp/Tödi (UR, GR)
- Susten/Meiental (UR)

in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2006 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 14 Böcke und 16 Geissen, insgesamt 30 Stück, freigegeben.

Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandenserhebung im Frühjahr 2006 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2007 findet nicht statt.

2. Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2005 mindestens 15 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben.

Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2005 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2006 ist mit dem besonderen Anmeldeformular auf der Standeskanzlei in der Zeit vom 24. Februar bis 17. März 2006 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die Bewerber/innen die gewünschten Abschüsse angeben.
4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.
5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zuteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt anlässlich der Trophäenschau des Urner Jägervereins vom 31. März 2006, 23.30 Uhr in der Sporthalle Bürglen.
6. Der Einführungskurs für die zuteilten Abschussberechtigten findet statt am: Freitag, 5. Mai 2006, 20.00 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd).

Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist obligatorisch. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.

Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Altdorf, 24. Februar 2006

Amt für Forst und Jagd

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Walker-Schilter, Johann, geboren 31. Dezember 1930, wohnhaft gewesen in Altdorf UR, Utzigen 6, mit Aufenthalt im Urner Altersheim, Flüelen, gestorben am 14. Februar 2006

Ablauf der Anmeldefrist: 24. März 2006

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 24. Februar 2006

Gemeinderat Altdorf

Bund

Schiessanzeige

In der Zeit vom 28. Februar bis 10. März und vom 31. Oktober bis 7. Dezember 2006, jeweils Dienstag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.20 Uhr, finden im Raum Dammastock/Sustenhorn Fliegerschiessen auf Luftziele statt.

Für Einzelheiten wird auf die in den umliegenden Gemeinden und im näheren Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Auskunft: Telefon 026 662 20 10, 044 823 30 00 und 041 887 01 30

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Medienmitteilung

Vogelgrippe; Bundesrat verfügt erneut Stallpflicht für Geflügel

Der Bundesrat hat erneut ein Freilandhaltungsverbot für Schweizer Geflügel beschlossen. Ab dem 20. Februar müssen Hühnervögel bis auf weiteres in überdachten, wildvogelsicheren Gehegen gehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass Wildvögel das Vogelgrippevirus in die Schweizer Geflügelpopulation tragen.

Der Stallzwang gilt für sämtliches Geflügel. Dieses darf nur noch in geschlossenen Ställen oder in andern geschlossenen Haltungssystemen wie Aussenklimabereichen mit einer überstehenden dichten Abdeckung nach oben und vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Das Freilandhaltungsverbot ist zeitlich nicht befristet.

Keine Auswirkungen auf die Direktzahlungen

Die direktzahlungsberechtigten Tierhalter werden wegen des vorübergehenden Freilandverbots keine Einbussen bei den Direktzahlungen erleiden. Auch die Deklaration von Freiland- und Bioprodukten muss laut Mitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht geändert werden.

Unter www.laburk.ch (Labor der Urkantone) finden Sie, neben ständig aktualisierten Informationen zur Vogelgrippe, ein Online-Meldeformular für die Registrierung bisher noch nicht erfasster Geflügelhalter. Geflügelhalter, welche nicht über dieses Formular melden, müssen ihre Meldung direkt bei der Wohngemeinde machen.

Brunnen 24. Februar 2006

Veterinäramt der Urkantone

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2071.1201, 657 m², Plan Nr. 60, Unter Eggberg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Aeschlimann-Schelbert Rudolf

Erwerberin:

Aeschlimann-Gisler Ursula, Staldengasse 4, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. September 2003

Altdorf

Grundstück Nr.: 2278.1201, 526 m², Plan Nr. 42, Rieder, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Annen-Schärer Jörg, Winkelgasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Bissig Walter und Susanne, Flüelerstrasse 130, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Mai 1992

Andermatt

Grundstück Nr.: S1575.1202, Sonderrecht am Abstellraum Nr. 36 A im 3. Obergeschoss Haus A, $\frac{1}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 618.1202

Veräusserer:

Alder-Düringer Jens und Susanne, Rebbergstrasse 13, 5610 Wohlen

Erwerber:

Walther-Gundi Alfred und Ruth, Bahnhofstrasse 5, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Januar 2005

Attinghausen

Grundstück Nr.: 469.1203, 103'573 m², Plan Nr. 12, Obermatt, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: D673.1203, 34 m², Plan Nr. 18, Hohbiel, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 734.1203; Grundstück Nr.: D674.1203, 134 m², Plan Nr. 18, Hohbiel, Hütte mit Stall, zusammengebaut, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 734.1203

Veräusserer:

Zurfluh-Arnold Josef, Obermatt, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh-Muheim Ruedi, Obermatt, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Juni 1970, 6. März 1981

Göschenen

Grundstück Nr.: 148.1208, 5'028 m², Plan Nr. 3, Abfrutt, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Regli-Zurfluh Kaspar

Erwerber:

Gamma Georg, Abfrutt, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. Oktober 1963, 2. Januar 2005

Gurnellen

Grundstück Nr.: 228.1209, 280 m², Plan Nr. 12, Sunnigwiler, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gehrig Ida, Apollostrasse 16/42, 8032 Zürich

Erwerberin:

Gehrig Marie, Bahnhofplatz, 6482 Gurnellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Dezember 1974, 12. Mai 1977, 29. April 1981

Seedorf

Grundstück Nr.: 210.1214, 485 m², Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Bissig-Imholz Hans, Bahnhofstrasse 81, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Bissig Erika Maria, Konradstrasse 33, 8005 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Dezember 1963

Seelisberg

Grundstück Nr.: 763.1215, 540 m², Plan Nr. 15, Bitzi, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 764.1215, 488 m², Plan Nr. 15, Bitzi, Acker, Wiese

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Bitzi-Furli: Truttmann-Christen Robert und Marlis, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Herger-Bucher Klaus und Rose, Grundstrasse 3, 8180 Bülach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2000, 3. August 2000

Spiringen

Grundstück Nr.: D708.1218, 122 m², Plan Nr. 2, Vorfrutt, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D709.1218, 12 m², Plan Nr. 2, Vorfrutt, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D710.1218, 19 m², Plan Nr. 2, Vofrutt, Hütte mit Stall und Milchhaus und Schweinestall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 2.1218; Grundstück Nr.: D759.1218, 115 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Haus mit Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218; Grundstück Nr.: D761.1218, 77 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Stall mit Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218

Veräusserer:

Gisler-Arnold Karl, Schachengasse 36, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Schuler Hans und Agnes, Mittlere Bittleten, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Oktober 1956, 28. Juni 2005

Wassen

Grundstück Nr.: 510.1220, 24'598 m², Plan Nr. 17, Grossensteinen, Weide, geschlossener Wald, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Tresch-Philipp Bruno, Attinghauserstrasse 93, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baumann-De Moliner Alois, Furlai, 6485 Meien

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Juni 2004, 27. Juli 2005

Altdorf, 24. Februar 2006

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 33 vom 16. Februar 2006, Seite 16

10. Februar 2006

Balz Stadler GmbH Metallbau,

in Flüelen, CH-120.4.002.142-4, c/o Balz Stadler, Höhenstrasse 49, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.2.2006. Zweck: Ausführung von Metallbauarbeiten jeder Art; kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, andere Unternehmungen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen, Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Balz Stadler, Metallbau, in Flüelen (CH-120.1.001.903-8), gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens CHF 200'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Stadler, Balz, von Sisikon, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Stadler, Peter, von Sisikon, in Flüelen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

10. Februar 2006

Stiftung Historisches Erbe der SBB,

in Erstfeld, CH-120.7.001.739-1, Das Sammeln, Erhalten, Konservieren, Informieren und Dokumentieren im Bereiche der Entwicklung des Schienenverkehrs in der Schweiz und der damit zusammenhängenden Personen- und Gütertransporte, Stiftung (SHAB Nr. 25 vom 7.2.2003, S. 15, Publ. 852006). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mauron, Erwin, von St. Silvester und Freiburg, in Ueberstorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ellenberger, Walter, von Biglen, in Interlaken, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Erlach, Stéphanie, von Bern, in Bern, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Grossmann, Kaspar, von Brienz BE, in Thun, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Suter, Daniel, von Biel/Bienne, in Merlischachen (Küssnacht SZ), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Rom Treuhand AG, in Bern, Revisionsstelle.

10. Februar 2006

Stoneage Liebig,

in Flüelen, CH-120.1.001.530-6, Handel, Be- und Verarbeitung von Natursteinen, Einzelfirma (SHAB Nr. 18 vom 27.1.1999, S. 594). Domizil neu: Axenstrasse 65, 6454 Flüelen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Liebig, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Bauen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flüelen].

10. Februar 2006

Thürig Optik GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.002.077-0, Führung eines Optikergeschäftes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 12.5.2005, S. 10, Publ. 2833794). Statutenänderung: 9.2.2006. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wyrsch-Thurnheer, Christine, von Attinghausen, in Altdorf UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thürig, Lukas, von Malter, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 20'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 34 vom 17. Februar 2006,
Seite 15**

13. Februar 2006

ATAG BAU AG SCHATTDORF,

in Schattdorf, CH-120.3.000.837-0, Ausführung von Hoch- und Tiefbauten jeder Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 20.8.2004, S. 15, Publ. 2414186). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oester, Markus, von Frutigen, in Büren NW, mit Kollektivprokura zu zweien.

13. Februar 2006

BDO Visura,

in Altdorf UR, CH-120.9.000.464-3, Erbringung von Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen einer national und international tätigen Treuhand-, Revisions- und Beratungsgesellschaft, wie... Zweigniederlassung (SHAB Nr. 81 vom 27.4.2005, S. 14, Publ. 2810626), mit Hauptsitz in: Zürich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gerber, Eduard, von Heriswil, in Halten, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trösch, Felix, von Thunstetten, in St. Gallen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jakober, Peter, von Sarnen, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien; Staub, Roger, von Thörigen, in Sursee, mit Kollektivprokura zu zweien. Ein-

getragene Personen neu oder mutierend: Franke, Marek, von Luzern, in Hergiswil NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hauri, Andreas, von Reinach AG, in Grosswangen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kurmann, Eugen, von Zell und Luzern, in Erstfeld, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Kollektivprokura zu zweien]; Minder, Ralf, von Entlebuch, in Hergiswil NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Notter, Stefan, von Boswil, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bättig, Christof, von Rickenbach LU, in Emmenbrücke (Emmen), mit Kollektivprokura zu zweien; Burgener, Christa, von Zweisimmen, in Kaltbach (Mauensee), mit Kollektivprokura zu zweien; Bussmann, Toni, von Ruswil, in Sempach Stadt (Sempach), mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 35 vom 20. Februar 2006, Seite 16

14. Februar 2006

Beat Hartmann GmbH, Kundenmaurer,

in Seedorf UR, CH-120.4.002.143-2, Bodenwaldstrasse 13, 6462 Seedorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.2.2006. Zweck: Planen und Ausführen von Maurerarbeiten sowie jeglicher Art von Bauarbeiten; kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der nicht im Handelregister eingetragenen Einzelfirma Beat Hartmann, in Seedorf UR, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens CHF 200'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Hartmann, Beat, von Attinghausen, in Seedorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Hartmann, Maya, von Attinghausen, in Seedorf UR, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

14. Februar 2006

Dätwyler AG,

in Schattdorf, CH-120.9.002.020-4, Entwicklung und Herstellung sowie Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen sowie Dienstleistungen aller Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 110 vom 9.6.2005, S. 17, Publ. 2874638), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Martin, von Sool, in Seedorf UR, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bodmer,

Martin, von Wald AR, in Bürglen UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lambrecht, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Walchwil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadelmann, Urs, von Meierskappel, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Stans].

14. Februar 2006

Dätwyler AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.407-1, Entwicklung und Herstellung von sowie Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen sowie Dienstleistungen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.5.2005, S. 19, Publ. 2844418). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ziegler, Roman, von Flüelen, in Schattdorf, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig, André, von Unterschächen, in Unterschächen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stadelmann, Urs, von Meierskappel, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Stans].

14. Februar 2006

Dätwyler Führungs AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.858-7, Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung des erfolgreichen Bestehens im Markt und die kraftvolle Weiterentwicklung der Unternehmen der Dätwyler-Gruppe, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 13.6.2005, S. 15, Publ. 2878578). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Martin, von Sool, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

14. Februar 2006

Dätwyler Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.408-6, Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 13.6.2005, S. 15, Publ. 2878580). Domizil neu: Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf.

14. Februar 2006

Hess Galabau AG,

in Seedorf UR, CH-130.3.009.090-7, Betrieb einer Gartenbau-Unternehmung sowie Handel von und mit Pflanzen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 29.12.2003, S. 21, Publ. 2051312). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ledergerber, Urs, von Andwil SG, in Bauen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hofer, Christian, von Rothrist, in Bauen, mit Einzelprokura.

14. Februar 2006

Pema Holding AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.857-9, Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 13.6.2005, S. 15, Publ. 2878582). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Martin, von Sool, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

14. Februar 2006

Zusatz-Pensionskasse der Dätwyler Gruppe,

in Altdorf UR, CH-120.7.001.439-0, Vorsorge zugunsten der leitenden Mitarbeiter der Dätwyler Gruppe sowie von deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, Stiftung (SHAB Nr. 240 vom 9.12.2005, S. 15, Publ. 3142160). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steinmann, Markus, von Wohlen AG, in Cham, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker, Otto, von Silenen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 25. Februar 2006

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Baumann-Berther R. und G., Krebsriedgasse 34, Altdorf
- Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus
- Bauplatz: Krebsriedgasse 32, Parzelle 1824
- Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Junge Wirtschaftskammer Uri/Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Spielplatz
Bauplatz: Eggberge (neben Kapelle), Parzelle 2041
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Stockwerkeigentümer Vogelsanggasse 9, p. A. Monika Wipfli-Düggelin, Vogelsanggasse 9, Altdorf
Bauvorhaben: Gedeckter Autounterstand mit Abstellraum
Bauplatz: Vogelsanggasse 9, Parzelle 671
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wasserkommission Altdorf, Gemeindehausplatz 4, Altdorf
Bauvorhaben: Erschliessung Industriegebiet Reussacher (Wasser und Abwasser)
Bauplatz: Reussacher/Kornrütli, Parzelle diverse

Andermatt

- Bauherrschaft: PlanUri GmbH, Marktgasse 7, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Sunnebode, Parzelle L5.1202
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Furrer-Arnold Josef, Bodenwaldstrasse, Attinghausen
Bauvorhaben: Wiederaufbau des Ökonomiegebäudes
Bauplatz: Bodenwaldstrasse, Parzelle 21
- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bauunternehmung, Bötzlingerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Stämpfig, Parzelle 639
Bemerkungen: profiliert, 2. Ausschreibung infolge Dachänderung beim EFH

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler-Gisler Konrad, Baumgarten, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Baumgarten, Parzelle 92
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Gisler-Kempf Felix, Hirzenboden, Haldi
Bauvorhaben: Anbau Stall
Bauplatz: Hirzenboden, Parzelle 16
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Spiringen

- Bauherrschaft: Brand-Gisler Alois, Wiler, Spiringen
Bauvorhaben: Erstellung Bewirtschaftungswege
Bauplatz: Hasli, Parzelle 651
- Bauherrschaft: Brand Hans, Wiler, Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube
Bauplatz: Wiler, Parzelle 650
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Brand Josef, Wiler, Spiringen
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Mürg, Parzelle 1063
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 24. Februar 2006

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch der Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Die Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Bürogebäudes auf dem Grundstück Nr. L 553.1206, Gotthardstrasse 121, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden. Das Kon-

zessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Februar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Walter und Susi Gisler-Bissig, Flüelerstrasse 130, 6460 Altdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Walter und Susi Gisler-Bissig, Flüelerstrasse 130, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 2278.1201, Flüelerstrasse 130, 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Februar 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Hans-Peter und Ruth Bucher-Schönbächler, Vordere Hofstatt 6, 6472 Erstfeld, zur Nutzung der Erdwärme

Hans-Peter und Ruth Bucher-Schönbächler, Vordere Hofstatt 6, 6472 Erstfeld, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grund-

stück Nr. L 1262.1206, Vordere Hofstatt 6, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Februar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Xaver Arnold-Käsermann, Dorfstrasse 57, 6467 Schattdorf, zur Nutzung der Erdwärme

Xaver Arnold-Käsermann, Dorfstrasse 57, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 209.1213, Dorfstrasse 57, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Februar 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Quartiergestaltungsplan; Bürglen

Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplanes

Gestützt auf Art. 114 und 115 der Bau- und Zonenordnung Bürglen wird die Quartiergestaltungsplanung für die Überbauung der Liegenschaft «Grossgrund» (Bälmatte), Parzelle 178, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Pläne und das Modell der Quartiergestaltungsplanung können auf der Gemeindeganzlei während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Schriftlich begründete Einsprachen gegen diese Quartiergestaltungsplanung sind innert der Auflagefrist bei der Gemeindebaukommission Bürglen zu erheben.

Bürglen, 24. Februar 2006

Gemeindebaukommission Bürglen

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

Beim Amt für Finanzen, Abteilung Inkasso, ist eine 20%-Stelle als

kaufm. SachbearbeiterIn

zu besetzen. Für diese Teilzeitstelle suchen wir eine Person, welche jeweils mittwochs bei uns arbeitet. Der Stellenantritt ist der 1. Juni 2006.

Hauptaufgaben: Bearbeitung Debitoren inkl. Mahnwesen, Bearbeitung Zahlungseingänge, Mitarbeit im Betreuungswesen, Auskunftserteilung Inkassowesen, Mitarbeit Lehrlingsausbildung.

Anforderungen: abgeschlossene Kaufmännische Grundausbildung oder Ähnliches, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise und Flair für Zahlen, Erfahrung im Bereich Debitoren, Fremdsprachenkenntnisse (Italienisch/französisch) von Vorteil, gute Informatikkenntnisse, ein hohes Mass an Belastbarkeit und Flexibilität sowie gute Teamfähigkeit.

Wir bieten: eine vielseitige Arbeitsstelle in einem interessanten Aufgabenbereich, fortschrittliche Arbeitsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 10. März 2006 an die Finanzdirektion Uri, Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Tanja Indergand gerne zur Verfügung (Telefon 041 875 21 12).

Altdorf, 24. Februar 2006

Finanzdirektion Uri
Markus Stadler, Landesstatthalter

Finanzdirektion Uri

Beim Amt für Finanzen, Abteilung Inkasso, ist eine Vollzeitstelle als

kaufm. SachbearbeiterIn

zu besetzen. Für diese interessante Position suchen wir per 1. Juni 2006 eine selbstständige und zuverlässige Person.

Hauptaufgaben: Mitarbeit im Betreuungswesen, Mitarbeit beim Inkasso der Steuern juristischer Personen, Mitarbeit beim Inkasso übriger Debitoren, Erstellen diverser Abrechnungen, Auskunftserteilung an interne und externe Stellen, Lehrlingsausbildung.

Anforderungen: abgeschlossene Kaufmännische Grundausbildung oder Ähnliches, gute Kenntnisse und Erfahrung im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise und Flair für Zahlen, Vertrautheit im Bereich Debitoren, Fremdsprachenkenntnisse (Italienisch/französisch) von Vorteil, gute Informatikkenntnisse, ein hohes Mass an Belastbarkeit und Flexibilität sowie gute Teamfähigkeit.

Wir bieten: eine vielseitige Arbeitsstelle in einem interessanten Aufgabenbereich, fortschrittliche Arbeitsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 10. März 2006 an die Finanzdirektion Uri, Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Tanja Indergand gerne zur Verfügung (Telefon 041 875 21 12).

Altdorf, 24. Februar 2006

Finanzdirektion Uri
Markus Stadler, Landesstatthalter

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. März 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3.3112

Kanton

SUBMISSIONSVERORDNUNG DES KANTONS URI (SubV)

(vom 15. Februar 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)¹⁾, auf Artikel 3 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)³⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck und Geltungsbereich**

Artikel 1 Inhalt und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie vollzieht das Bundesgesetz über den Binnenmarkt⁴⁾ im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen²⁾.

² Die Verordnung bezweckt insbesondere:

- a) den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietenden zu fördern;
- b) die Gleichbehandlung aller Anbietenden sowie eine unparteiische Vergabe zu gewährleisten;
- c) den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu fördern;
- d) die Transparenz und den Rechtsschutz bei Vergabeverfahren sicherzustellen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Vergaben innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs.

¹⁾ SR 943.02

²⁾ RB 3.3111

³⁾ RB 1.1101

⁴⁾ SR 943.02

2. Abschnitt: Grundsätze zum Auftrag

Artikel 3 Auftragsarten

1 Im Staatsvertragsbereich findet diese Verordnung Anwendung auf die Bauaufträge, Dienstleistungen und Lieferungen, die in den Staatsverträgen und deren Anhängen aufgeführt sind.

2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet diese Verordnung zudem Anwendung auf alle übrigen Arten öffentlicher Beschaffungen.

Artikel 4 Auftragswert a) im Allgemeinen

1 Der Auftragswert bestimmt sich nach dem Gesamtwert des einzelnen Auftrags.

2 Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

3 Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.

4 Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

Artikel 5 b) im Besonderen

1 Bei Bauaufträgen im Staatsvertragsbereich ist der Gesamtwert aller Bauaufträge massgebend, die der Realisierung des betroffenen Bauwerks dienen.

2 Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Auftragswert:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen und wiederkehrenden Aufträge;
- b) oder der geschätzte Gesamtwert des Auftrags.

3 Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miet-Kauf sowie für Beschaffungen, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, gilt als Auftragswert:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer: der geschätzte Gesamtwert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Artikel 6 Vergabestelle a) im Allgemeinen

1 Dieser Verordnung unterstehen als Vergabestelle:

3.3112

- a) der Kanton und seine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Die Urner Kantonalbank fällt nicht unter diese Verordnung;
 - b) die Korporationen Uri und Ursern;
 - c) die Gemeinden und Gemeindeverbände;
 - d) andere Organisationen und Unternehmungen, an denen eine Vergabestelle nach Buchstabe a, b oder c mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist;
 - e) andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
 - f) Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben.
- 2 Dieser Verordnung ebenfalls unterstellt sind Vergabestellen für Aufträge, die von der öffentlichen Hand mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden.
- 3 Die zuständige Direktion¹⁾ veröffentlicht periodisch ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Unternehmen, die als Vergabestelle nach Absatz 1 und 2 gelten. Dieses Verzeichnis hat nur hinweisenden Charakter.

Artikel 7 b) Ausnahmen

- 1 Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten sowie auf die Beschaffung von Waffen und Munition.
- 2 Aufträge müssen nicht nach dieser Verordnung vergeben werden, wenn:
- a) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist;
 - b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen es erfordert;
 - c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt werden.

3. Abschnitt: **Grundsätze zum Angebot**

Artikel 8 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

- 1 Die Vergabestelle stellt vertraglich sicher, dass die Anbietenden:
- a) die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten;
 - b) Dritte, denen sie Aufträge weiterleiten oder bei denen sie Personal einmieten, ebenfalls vertraglich verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten.

¹⁾ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

Artikel 9 Selbstdeklaration

¹ Die Vergabestelle kann von den Anbietenden die Erklärung (Selbstdeklaration) verlangen, dass sie insbesondere:

- a) die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einhalten;
- b) Dritte, denen sie Aufträge weitergeben, ebenfalls vertraglich verpflichten, die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einzuhalten;
- c) sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben;
- d) keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen haben;
- e) sich weder in einem Nachlass- oder Konkursverfahren befinden noch bei ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden ist.

² Auf Verlangen haben die Anbietenden die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuweisen und die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

³ Die Vergabestelle kann von den Anbietenden, die sich in einem Nachlassverfahren befinden oder gegen die Pfändungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e vollzogen worden sind, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 10 Arbeitsgemeinschaft

¹ Die Arbeitsgemeinschaft muss insgesamt die Eignungskriterien der Ausschreibung erfüllen.

² Das gemeinsame Angebot muss mindestens die Zusammensetzung, die Beteiligungsquoten, die interne Arbeitsverteilung und die Vertretungsverhältnisse der Arbeitsgemeinschaft angeben.

Artikel 11 Subunternehmende

¹ Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Auskunft verlangen, ob und welche Subunternehmerverträge abgeschlossen werden sollen. Bei grösseren Aufträgen muss sie diese Auskunft verlangen.

² Die Vergabestelle kann von den Anbietenden insbesondere folgende Angaben verlangen:

- a) Art und Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen;
- b) Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen;
- c) Nachweis der Eignung dieser Unternehmen.

3.3112

³ Die Vergabestelle stellt sicher, dass die Anbietenden nur Unternehmen als Subunternehmer oder Subunternehmerin beiziehen, die sich ihrerseits verpflichten, die massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen einzuhalten. Sie kann von den Subunternehmenden eine Selbstdeklaration nach Artikel 9 verlangen.

4. Abschnitt: **Anwendbares Recht**

Artikel 12 Anwendbares Recht

¹ Vergaben unterstehen grundsätzlich dem Recht, das am Sitz der Vergabestelle gilt.

² Vergaben, an denen mehrere Vergabestellen beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der hauptsächlichsten Vergabestelle.

³ Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft.

⁴ Lässt sich das anwendbare Recht nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermitteln, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung.

⁵ Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Solche sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

⁶ Für interkantonale Vergaben des Kantons kann der Regierungsrat im Einzelfall oder durch einen interkantonalen Vertrag von dieser Bestimmung abweichen. In diesen Fällen hat er das anwendbare Recht rechtzeitig, spätestens in den Ausschreibungsunterlagen, bekannt zu geben.

Artikel 13 Gegenrecht

¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf Angebote von Anbietenden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz.

² Anbietende aus Vertragsstaaten werden nach Massgabe des Staatsvertrags gleich behandelt wie solche aus der Schweiz. Eine weitergehende Gleichbehandlung gilt nur im Rahmen von Gegenrechtsvereinbarungen.

³ Der Landrat kann Gegenrechtsvereinbarungen nach Absatz 2 abschliessen.

2. Kapitel: **VERGABEVERFAHREN**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 14 Im Allgemeinen

Bei der Vergabe von Aufträgen hält die Vergabestelle die folgenden Grundsätze ein. Sie

- a) achtet in allen Phasen des Verfahrens darauf, dass die Anbietenden gleich behandelt und nicht diskriminiert werden;
- b) behandelt alle Angaben und Unterlagen der Anbietenden vertraulich;
- c) achtet auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau;
- d) berücksichtigt nur Anbietende, die die Grundsätze des lauterer Wettbewerbs beachten.

Artikel 15 Vorbefassung

Personen und Unternehmen dürfen sich nicht als Anbietende am Verfahren beteiligen, wenn sie:

- a) die Ausschreibungsunterlagen erstellt haben;
- b) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie dadurch einen wesentlichen durch die Vergabestelle nicht ausgleichbaren Wissensvorsprung erlangt haben oder die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können.

Artikel 16 Ausstand

Mitglieder der Vergabebehörde haben die Vorschriften des Gesetzes über den Ausstand¹⁾ zu beachten.

2. Abschnitt: **Verfahrensarten**

Artikel 17 Arten

¹ Aufträge werden im offenen, im selektiven, im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben.

² Wer einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung das Verfahren im Einzelfall. Die Vergabestelle kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Verordnung verstossen.

Artikel 18 Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren schreibt die Vergabestelle den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen.

Artikel 19 Selektives Verfahren

¹ Beim selektiven Verfahren schreibt die Vergabestelle den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbietenden können einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren einreichen.

¹⁾ RB 2.2321

3.3112

² Gestützt auf den Antrag auf Teilnahme bestimmt die Vergabestelle, welche qualifizierten Anbietenden ein Angebot unterbreiten können. Als qualifiziert gelten namentlich jene Anbietenden, deren Eignung sich aus ihrem Eintrag in eine ständige Liste nach Artikel 39 ergibt. Die übrigen können zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie ein nachträglich durchzuführendes Qualifikationsverfahren bestehen.

³ Anbietende, die nicht zur Teilnahme zugelassen werden, können verlangen, dass ihnen der Entscheid mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet wird.

⁴ Im Interesse einer effizienten Abwicklung der Beschaffung kann die Anzahl der zuzulassenden Anbietenden beschränkt werden. Diese sind in gerechter und nicht diskriminierender Weise auszuwählen. Mindestens drei sind zuzulassen, wenn genügend geeignete Anbietende vorhanden sind.

Artikel 20 Einladungsverfahren

Beim Einladungsverfahren bestimmt die Vergabestelle, welche Anbietenden ohne öffentliche Ausschreibung direkt zur Angebotseinreichung eingeladen werden. Die Vergabestelle muss, wenn möglich, mindestens drei Angebote einholen.

Artikel 21 Freihändiges Verfahren

¹ Beim freihändigen Verfahren vergibt die Vergabestelle einen Auftrag direkt, also ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung.

² Es ist zulässig, Konkurrenzofferten einzuholen.

3. Abschnitt: **Wahl des zutreffenden Verfahrens**

Artikel 22 Schwellenwerte

Die massgebliche Höhe der Schwellenwerte richtet sich nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾.

Artikel 23 Offenes, selektives oder Einladungsverfahren

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich werden wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben.

² Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs können überdies im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Auftragswert den massgeblichen Schwellenwert nach Artikel 22 nicht übersteigt.

1) RB 3.3111

Artikel 24 Freihändiges Verfahren

1 Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Es gehen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote ein oder keine oder keiner der Anbietenden erfüllt die Eignungskriterien oder die Teilnahmebedingungen;
- b) Es werden im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- c) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) Die Einhaltung übergeordneter Grundsätze wie Geheimhaltung, Berufsgeheimnis oder Schutz der Persönlichkeit ist sonst nicht möglich;
- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
- f) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung, Ergänzung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Auftrages zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Vergabestelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre;
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
- h) Die Vergabestelle vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- i) Die Vergabestelle beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden;
- k) Die Vergabestelle hat im Voraus die Absicht bekannt gegeben, den Vertrag mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eines Planungs- oder Leistungswettbewerbes abzuschliessen;
- l) Die Vergabestelle beschafft Güter an Warenbörsen;
- m) Die Vergabestelle kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.

3.3112

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann zudem ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn der Auftragswert den massgeblichen Schwellenwert nach Artikel 22 nicht übersteigt.

Artikel 25 Berichterstattung

Die Vergabestelle erstellt im Staatsvertragsbereich über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:

- a) den Namen der Vergabestelle;
- b) den Wert und die Art der getätigten Beschaffung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung, nach welcher der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Artikel 26 Bagatellklausel

Baufaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Regeln vergeben werden, die für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten.

Artikel 27 Bedingungen und Auflagen

Im Rahmen der Vergabegrundsätze kann die Vergabestelle die Arbeitsvergabe an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben und in die Verträge aufzunehmen.

4. Abschnitt: **Ausschreibung**

Artikel 28 Form

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im Amtsblatt des Kantons Uri.

² Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Offertstellung durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen.

Artikel 29 Angaben

Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Verfahrensart;
- c) Gegenstand und Umfang des Auftrags, einschliesslich Optionen für zusätzliche Leistungen;
- d) Informationen über Varianten und Daueraufträge;

- e) Ausführungs- und Liefertermin;
- f) Eignungskriterien und die zu erbringenden Nachweise;
- g) Bezugsstelle und Preis der Unterlagen;
- h) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- i) Hinweis, ob der Auftrag dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist;
- k) Einschränkung oder Ausschluss von Angeboten von Arbeits- oder Bietergemeinschaften;
- l) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung;
- m) Hinweis, dass die Angebote und die Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen sind;
- n) wirtschaftliche, ökologische, qualitative, gestalterische und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und weitere Angaben;
- o) Hinweis auf eine allfällige Begehung und Angabe, ob diese für die Anbietenden obligatorisch ist.

Artikel 30 Sprache

¹ Die Ausschreibung erfolgt in deutscher Sprache.

² Für Ausschreibungen von Aufträgen im Staatsvertragsbereich ist zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beizufügen. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Abgabe des Angebots;
- d) Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Artikel 31 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können;
- d) Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) Adresse und Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots;
- f) Dauer der Verbindlichkeit des Angebots;
- g) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise;
- h) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen;
- i) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung;
- k) Zahlungsbedingungen.

3.3112

Artikel 32 Technische Spezifikationen

1 Die Vergabestelle bezeichnet in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese werden:

- a) eher in Bezug auf den Nutzen der Leistung als auf die Konstruktion umschrieben;
- b) auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

2 Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie solche auf einen bestimmten Ursprung, einen bestimmten Produzenten oder eine bestimmte Produzentin sind nicht zulässig, es sei denn, der Beschaffungsbedarf könne sonst nicht hinreichend genau oder verständlich beschrieben werden; in diesem Fall müssen die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» enthalten.

3 Weicht eine Anbieterin oder ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat sie oder er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

4 Die Vergabestelle darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einem Unternehmen, das ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Artikel 33 Auskünfte

1 Die Vergabestelle beantwortet innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren gewährt.

2 Wichtige Auskünfte an eine Anbieterin oder einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

Artikel 34 Vertraulichkeit und Urheberrechte

1 Eingereichte Unterlagen müssen, soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind, vertraulich behandelt werden.

2 Diese Unterlagen dürfen ohne das Einverständnis der Anbietenden oder ohne gesetzliche Grundlage weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet oder diesen bekannt gemacht werden.

Artikel 35 Fristen

a) im Allgemeinen

1 Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die üblichen Ausarbeitungs- und Produktionszeiten sowie die Übermittlungs- oder Transportzeiten berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Vergabestelle vereinbaren lässt.

² Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbietenden. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

Artikel 36 b) im Staatsvertragsbereich

¹ Die Fristen im Staatsvertragsbereich dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebots;
- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für einen Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren. Die Frist für die Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht.

² Diese Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens zwölf Monate im Voraus erfolgt ist, welche die Angaben der Ausschreibung und den Hinweis enthält, dass sich interessierte Anbietende bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber weniger als auf zehn Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
- c) in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der Fristen gemäss Absatz 1 unpraktikabel machen; aber nicht auf weniger als zehn Tage.

Artikel 37 c) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Die Fristen bei Ausschreibungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sollen in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen.

5. Abschnitt: **Eignung der Anbietenden**

Artikel 38 Eignungskriterien

¹ Die Vergabestelle legt objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbietenden fest.

² Die Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden.

Artikel 39 Ständige Listen

¹ Die Vergabestelle kann ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen.

3.3112

² Die Vergabestellen, die ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen, veröffentlichen jedes Jahr im Amtsblatt des Kantons Uri folgende Angaben:

- a) Aufzählung und Art der geführten Listen;
- b) Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
- c) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

³ Sind die Listen für eine Periode von höchstens drei Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

⁴ Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung der Bewerbenden, die ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellen, überprüft werden kann.

Artikel 40 Aufnahme und Ausschluss

¹ Anbietende können jederzeit um ihre Aufnahme in eine oder mehrere der ständigen Listen ersuchen. Die Vergabestelle prüft das Gesuch innert angemessener Frist.

² Die Vergabestelle teilt den Gesuchstellenden die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt sie die Aufnahme ab, eröffnet sie das dem oder der betroffenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung.

³ Die Vergabestelle kann Anbietende jederzeit aus einer ständigen Liste streichen, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 48 gegeben ist. Die Streichung aus einer ständigen Liste ist dem oder der betroffenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

⁴ Die Aufnahme in eine ständige Liste verschafft keinen Anspruch darauf, ein Angebot einreichen zu dürfen oder einen Auftrag zu erhalten.

Artikel 41 Gegenseitige Anerkennung

Die Vergabestellen nach Artikel 6 anerkennen die ständigen Listen über qualifizierte Anbietende, die die Mitglieder der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ erstellt haben.

6. Abschnitt: **Angebote**

Artikel 42 Einreichung des Angebots

¹ Das Angebot muss in deutscher Sprache und innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post, vollständig und verschlossen mit dem Hinweis auf die konkrete Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

¹⁾ RB 3.3111

- 2 Das Angebot kann auch elektronisch eingereicht werden, wenn:
- a) die Vergabestelle die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt;
 - b) Gewähr für die Identität der Anbietenden sowie die Vertraulichkeit des Angebots besteht;
 - c) die Unabänderlichkeit des Angebots gewährleistet ist.
- 3 Das Angebot muss mit der rechtsgültigen oder beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 4 Das Angebot darf nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

Artikel 43 Einreichung des Antrags auf Teilnahme

Der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren muss innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe, per Post, oder, soweit die Vergabestelle dies zulässt, per Fax oder elektronische Übermittlung erfolgen und vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

Artikel 44 Arbeitsgemeinschaften

1 Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen, können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen. Die Grundsätze nach Artikel 10 sind zu beachten.

2 Das Angebot und die Selbstdeklaration sind von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 45 Varianten und Teilangebote

1 Den Anbietenden steht es frei, zusätzlich zum verlangten Angebot solche für Varianten einzureichen. Die Vergabestelle kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung einschränken oder ausschliessen.

2 Teilangebote sind nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen sind.

Artikel 46 Entschädigung und geistiges Eigentum

1 Die Ausarbeitung des Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder des Angebots erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung. Ausnahmen können namentlich für planerische Vorleistungen gemacht werden. Die Vergabestelle muss solche Ausnahmen in der Ausschreibung ankündigen.

2 Planerische Vorleistungen, die nach Absatz 1 entschädigt werden, gehen ins Eigentum der Vergabestelle über. Die übrigen Angebotsunterlagen verbleiben geistiges Eigentum der Anbietenden und sind diesen nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Verlangen zurückzugeben.

3.3112

Artikel 47 Öffnung der Angebote

1 Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren, bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben.

2 Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle geöffnet. Die Anbietenden sowie die Vertretungen der Berufsverbände haben das Recht, bei der Öffnung anwesend zu sein.

3 Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbietenden, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote festzuhalten.

4 Allen Anbietenden wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

Artikel 48 Ausschlussgründe

1 Eine Anbieterin oder ein Anbieter wird von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn sie oder er:

- a) wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen;
- b) die Bedingungen und Auflagen, die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen genannt sind, nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c) die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- d) der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt oder die Selbstdeklaration nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- e) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f) die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- g) nicht gewährleistet, dass sie oder er bei der Produktion die Vorschriften über den Umweltschutz, wie sie am Ort der Ausführung gelten, einhält;
- h) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- i) sich in den vergangenen zwei Jahren gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten zuschulde kommen liess;
- k) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- l) den massgeblichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht nachkommt, namentlich wenn er oder sie die Gesamtarbeitsverträge nicht einhält;
- m) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens im Sinne von Artikel 15 mitgewirkt hat;
- n) nicht gewährleistet, dass er oder sie die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen einhält. Massgeblich sind die entsprechenden Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten;
- o) ein Angebot einreicht, das einer Prüfung nach Artikel 52 nicht standhält.

² Der Ausschluss eines Angebots ist den ausgeschlossenen Anbietenden mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

Artikel 49 Prüfung der Angebote

¹ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige beigezogen werden.

² Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler werden berichtigt.

³ Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

Artikel 50 Erläuterungen

¹ Die Vergabestelle kann von den Anbietenden Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebots verlangen.

² Mündliche Erläuterungen werden von der Vergabestelle schriftlich festgehalten.

Artikel 51 Verbot von Abgebotsrunden

¹ Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

² Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Artikel 52 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erhält die Vergabestelle ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere Angebote, kann sie bei den Anbietenden Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass diese die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen können.

7. Abschnitt: **Zuschlag des Auftrages**

Artikel 53 Zuschlagskriterien

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Als solches gilt das Angebot, das die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

² Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur und Umweltverträglichkeit. Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten kann die Vergabestelle berücksichtigen, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen.

3.3112

³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Dies ist grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn die Vergabestelle den Anbietenden keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben hat.

Artikel 54 Aufteilung des Auftrages

¹ Die Vergabestelle kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbietende vergeben, wenn sie dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht hat oder wenn sie vor der Vergabe das Einverständnis der Anbieterin oder des Anbieters eingeholt hat, der oder die voraussichtlich den Zuschlag erhält.

² Die Anbietenden sind nicht verpflichtet, einen Teilauftrag anzunehmen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

Artikel 55 Bekanntmachung des Zuschlags

¹ Die Vergabestelle veröffentlicht Zuschläge im Staatsvertragsbereich spätestens 72 Tage, nachdem der Zuschlag erteilt worden ist, im Amtsblatt des Kantons Uri. Diese Bekanntmachung enthält folgende Angaben:

- a) Name und Adresse der Vergabestelle;
- b) angewandte Verfahrensart;
- c) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebots.

² Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs müssen nicht veröffentlicht werden.

³ In jedem Fall sind alle Anbietenden über den Zuschlag schriftlich zu benachrichtigen. Dieser Mitteilung ist die Vergleichstabelle nach Artikel 49 beizulegen.

Artikel 56 Widerruf des Zuschlags

Der Zuschlag kann widerrufen werden, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund bekannt wird.

Artikel 57 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

¹ Die Vergabestelle kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen, namentlich wenn das Projekt nicht verwirklicht wird.

² Sie kann das Verfahren wiederholen, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn:

- a) kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind;
 - b) eine wesentliche Änderung des Projekts erforderlich wurde.
- ³ Abbruch oder Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden mit Verfügung eröffnet sowie im offenen und im selektiven Verfahren nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

Artikel 58 Nicht berücksichtigte Angebote

1 Innert 10 Tagen seit der Benachrichtigung über den Zuschlag können nicht berücksichtigte Anbietende von der Vergabestelle eine anfechtbare Verfügung verlangen, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- a) die angewandte Verfahrensart;
- b) den Namen der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung;
- e) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- f) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Die Vergabestelle darf nicht berücksichtigte Angebote, einschliesslich Teilangebote und Varianten, nur verwenden oder an Dritte weitergegeben, wenn die betroffenen Anbietenden dem zustimmen.

Artikel 59 Vertragsschluss

1 Der Vertrag mit dem oder der Anbietenden darf nach dem Zuschlag und nach dem Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, das Obergericht habe einer gegen den Zuschlag eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag ohne aufschiebende Wirkung hängig, so teilt die Vergabestelle den Vertragsschluss umgehend dem Obergericht mit.

3. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 60 Anfechtbare Verfügungen

Als selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a) der Zuschlag, der Abbruch und die Wiederholung des Vergabeverfahrens;
- b) die Ausschreibung des Auftrags;

3.3112

- c) der Entscheid über die zugelassenen Anbietenden im selektiven Verfahren;
- d) der Ausschluss eines oder einer Anbietenden vom Vergabeverfahren;
- e) die Abweisung oder Streichung eines oder einer Anbietenden in einer ständigen Liste nach Artikel 39;
- f) weitere Beschränkungen des freien Marktzugangs gemäss Artikel 9 BGBM¹⁾.

2. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 61 Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾, soweit das übergeordnete Recht, diese Verordnung und darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Artikel 62 Akteneinsichtsrecht und rechtliches Gehör

Das Recht auf Akteneinsicht und auf rechtliches Gehör besteht erst im Schlichtungs- beziehungsweise im Beschwerdeverfahren.

Artikel 63 Schlichtungsverfahren

¹ Die paritätische Kommission nach Artikel 72 amtet als Schlichtungsstelle. Sie versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

² Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien zwingend.

³ Die Schlichtungsstelle muss innert zehn Tagen seit der Eröffnung der beanstandeten Verfügung angerufen werden. Damit gilt das Beschwerdeverfahren als aufgehoben und das Geschäft als gerichtlich rechtshängig.

⁴ Die Schlichtungsstelle hält das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in einem Protokoll fest und stellt dieses den Parteien zu.

⁵ Wird die Schlichtungsstelle angerufen, informiert sie die Vergabestelle umgehend darüber.

⁶ Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement. Er kann dabei Sanktionen gegen Missachtungen der Verfahrensbestimmungen vorsehen.

Artikel 64 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, kann die beanstandete Verfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung des Schlichtungsprotokolls mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

¹⁾ SR 943.02

²⁾ RB 2.2345

² Das Obergericht informiert die Vergabestelle umgehend über den Eingang der Beschwerde.

Artikel 65 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Obergericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung innert zehn Tagen seit der Einreichung der Beschwerde. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann das Obergericht den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin verpflichten, Sicherheiten für die Verfahrenskosten und die mögliche Parteientschädigung zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, entfällt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

Artikel 66 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Artikel 67 Beschwerdeentscheid

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, entscheidet das Obergericht in der Sache selbst oder es weist diese mit oder ohne verbindliche Weisungen an die Vergabestelle zurück.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem oder der Anbietenden bereits abgeschlossen, stellt das Obergericht lediglich fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

³ Das Obergericht entscheidet kantonal letztinstanzlich.

Artikel 68 Schadenersatz

¹ Die Vergabestelle haftet für den Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht hat, deren Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die den Anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

3.3112

³ Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ zur verwaltungsrechtlichen Klage.

4. Kapitel: **SANKTIONEN**

Artikel 69 Vergabestelle

¹ Die Vergabestelle kann gegen Anbietende, die wahrheitswidrige Angaben in der Selbstdeklaration gemacht und den Zuschlag erhalten haben, einschreiten, indem sie:

- a) den erteilten Auftrag entzieht und den Vertrag vorzeitig auflöst;
- b) eine in den Ausschreibungsunterlagen oder vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegt.

² Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbaren Anbietenden bleiben vorbehalten.

Artikel 70 Subventionsbehörde

Bei Vergaben durch subventionierte Vergabestellen kann die Subventionsbehörde Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen ahnden, indem sie die zugesprochene Subvention ganz oder teilweise entzieht.

Artikel 71 Verfahren

¹ Die Sanktionen sind dem oder der Anbietenden beziehungsweise der Vergabestelle mit Verfügung zu eröffnen.

² Solche Verfügungen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

5. Kapitel: **PARITÄTISCHE KOMMISSION**

Artikel 72 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die paritätische Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, fünf Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Bei der Wahl soll das Gemeinwesen mit zwei Personen vertreten sein.

² Der Regierungsrat wählt die paritätische Kommission.

¹⁾ RB 2.2345

Artikel 73 Aufgaben

- 1 Die paritätische Kommission ist die Schlichtungsstelle nach Artikel 63.
- 2 Zudem wacht sie darüber, dass die Vergabestellen und die Anbietenden die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten. Zu diesem Zweck kann sie von diesen entsprechende Nachweise verlangen. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.
- 3 Die paritätische Kommission kann Vergabestellen und Subventionsbehörden oder deren Aufsichtsbehörden Anzeige erstatten, wenn sie vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen feststellt.
- 4 Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen in einem Reglement.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 74** Statistik

- 1 Die Vergabestelle teilt ihre im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge der zuständigen Direktion¹⁾ mit.
- 2 Die Statistik enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) Name und Adresse der Vergabestelle;
 - b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
 - c) Auftragsart;
 - d) angewendete Verfahrensart;
 - e) Name, Adresse und Herkunft des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
 - f) Preis des berücksichtigten Angebots;
 - g) Datum des Zuschlages.
- 3 Die zuständige Direktion¹⁾ erstellt jährlich eine Statistik und leitet diese dem interkantonalen Organ²⁾ zuhanden des Bundes weiter.

Artikel 75 Archivierung

- 1 Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.
- 2 Zu den Vergabeakten gehören:
 - a) die Ausschreibung;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen;
 - c) das Offertöffnungsprotokoll;
 - d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;

¹⁾ Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ gemäss Art. 4 IVöB (RB 3.3111)

3.3112

- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge gemäss Artikel 25.

Artikel 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 1996 über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 77 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeschrieben oder vergeben wurden. Verfahrensschritte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossen sind, müssen nicht wiederholt werden.

Artikel 78 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Louis Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.3112

²⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

Inhaltsverzeichnis	Artikel
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich	
Inhalt und Zweck	1
Geltungsbereich	2
2. Abschnitt: Grundsätze zum Auftrag	
Auftragsarten	3
Auftragswert	4
a) im Allgemeinen	5
b) im Besonderen	5
Vergabestelle	6
a) im Allgemeinen	6
b) Ausnahmen	7
3. Abschnitt: Grundsätze zum Angebot	
Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen	8
Selbstdeklaration	9
Arbeitsgemeinschaft	10
Subunternehmende	11
4. Abschnitt: Anwendbares Recht	
Anwendbares Recht	12
Gegenrecht	13
2. Kapitel: VERGABEVERFAHREN	
1. Abschnitt: Grundsätze	
Im Allgemeinen	14
Vorbefassung	15
Ausstand	16
2. Abschnitt: Verfahrensarten	
Arten	17
Offenes Verfahren	18
Selektives Verfahren	19
Einladungsverfahren	20
Freihändiges Verfahren	21
3. Abschnitt: Wahl des zutreffenden Verfahrens	
Schwellenwerte	22
Offenes, selektives oder Einladungsverfahren	23
Freihändiges Verfahren	24
Berichterstattung	25
Bagatellklausel	26
Bedingungen und Auflagen	27
4. Abschnitt: Ausschreibung	
Form	28
Angaben	29

Sprache	30
Ausschreibungsunterlagen	31
Technische Spezifikationen	32
Auskünfte	33
Vertraulichkeit und Urheberrechte	34
Fristen a) im Allgemeinen	35
b) im Staatsvertragsbereich	36
c) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs	37
5. Abschnitt: Eignung der Anbietenden	
Eignungskriterien	38
Ständige Listen	39
Aufnahme und Ausschluss	40
Gegenseitige Anerkennung	41
6. Abschnitt: Angebote	
Einreichung des Angebots	42
Einreichung des Antrags auf Teilnahme	43
Arbeitsgemeinschaften	44
Varianten und Teilangebote	45
Entschädigung und geistiges Eigentum	46
Öffnung der Angebote	47
Ausschlussgründe	48
Prüfung der Angebote	49
Erläuterungen	50
Verbot von Abgebotsrunden	51
Ungewöhnlich niedrige Angebote	52
7. Abschnitt: Zuschlag des Auftrages	
Zuschlagskriterien	53
Aufteilung des Auftrages	54
Bekanntmachung des Zuschlags	55
Widerruf des Zuschlags	56
Abbruch und Wiederholung des Verfahrens	57
Nicht berücksichtigte Angebote	58
Vertragsschluss	59
3. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	
1. Abschnitt: Geltungsbereich	
Anfechtbare Verfügungen	60
2. Abschnitt: Verfahren	
Anwendbares Recht	61
Akteneinsichtsrecht und rechtliches Gehör	62
Schlichtungsverfahren	63
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	64
Aufschiebende Wirkung	65
Beschwerdegründe	66
Beschwerdeentscheid	67
Schadenersatz	68

4. Kapitel: SANKTIONEN

Vergabestelle	69
Subventionsbehörde	70
Verfahren	71

5. Kapitel: PARITÄTISCHE KOMMISSION

Zusammensetzung und Wahl	72
Aufgaben	73

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statistik	74
Archivierung	75
Aufhebung bisherigen Rechts	76
Übergangsbestimmung	77
Inkrafttreten	78

BESCHLUSS**über den Beitritt des Kantons Uri zur Rahmenvereinbarung
für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)
vom 24. Juni 2005**

(vom 15. Februar 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Beschluss in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Louis Ziegler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang:

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

¹⁾ RB 1.1101

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

(vom 24. Juni 2005)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

² Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 48a der Bundesverfassung.

³ Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

Artikel 2 Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

¹ Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

² Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

³ Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

Artikel 3 Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Artikel 4 Stellung der kantonalen Parlamente

¹ Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.

² Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

3.2101

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Artikel 5 Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

- 1 Beitritts-erklärungen, Austrittserklärungen und Änderungs-gesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.
- 2 Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.
- 3 Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Artikel 6 Präsidium der KdK

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

Artikel 7 Interkantonale Vertragskommission (IVK)

- 1 Die IVK ist zuständig für das förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.
- 2 Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.
- 3 Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4 Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Art. 34 Abs. 5 von den Parteien zu tragen.

3. Begriffe

Artikel 8

- 1 Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.
- 2 Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.
- 3 Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.
- 4 Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.
- 5 Nachfragende im Sinne von Art. 13 und 23 sind potenzielle Leistungsbezüger.

II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Artikel 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

- a) die gemeinsame Trägerschaft;
- b) den Leistungskauf.

1. Gemeinsame Trägerschaft

Artikel 10 Definitionen

1 Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke der bestimmten Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

2 Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

Artikel 11 Anwendbares Recht

1 Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

2 Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Artikel 12 Rechte der Trägerkantone

1 Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

2 Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

Artikel 13 Gleichberechtigter Zugang

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Artikel 14 Aufsicht

1 Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

2 Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Artikel 15 Geschäftsprüfung

1 Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

2 Die Sitzzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

3.2101

³ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

⁴ Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

Artikel 16 Eintritt

¹ Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.

² Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

³ Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

Artikel 17 Austritt

¹ Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

² Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

Artikel 18 Auflösung

¹ Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.

² Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen.

Artikel 19 Haftung

¹ Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.

² Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Artikel 20 Information

Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

2. Leistungskauf

Artikel 21 Formen des Leistungskaufs

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

Artikel 22 Mitsprache der Leistungskäufer

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Artikel 23 Zugang zu den Leistungen

1 Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

2 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

3 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Artikel 24 Informationsaustausch

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

III. Lastenausgleich

1. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen

Artikel 25 Kosten- und Leistungsrechnungen

1 Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.

2 Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

Artikel 26 Kosten- und Nutzenbilanz

1 Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

2 Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2101

2. Grundsätze für die Abgeltungen

Artikel 27 Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

1 Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezüglerinnen und -bezügler nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

2 Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Artikel 28 Kriterien für die Abgeltung

1 Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.

2 Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.

3 Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- a) eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
- b) der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
- c) erhebliche Standortvorteile und -nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
- d) Transparenz des Kostennachweises;
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Artikel 29 Abgeltung des Leistungserstellers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, soweit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

Artikel 30 Gemeinden als Leistungsersteller

1 Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.

2 In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.

IV. Streitbeilegung

Artikel 31 Grundsatz

1 Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁾ am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

³ Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.

Artikel 32 Streitbeilegungsverfahren

1 Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

2 Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Artikel 33 Informelles Vorverfahren

1 Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

2 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

3 Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

Artikel 34 Förmliches Vermittlungsverfahren

1 Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

2 Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

³ Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

1) SR ...; AS ... (BBI 2005 4045)

3.2101

⁴ Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

⁶ Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

⁷ Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbelegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 35 Beitritt und Austritt

¹ Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

² Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

³ Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Artikel 36 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Artikel 37 Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

¹ Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

² Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Artikel 38 Änderung der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet:

BESCHLUSS

über die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾

(vom 15. Februar 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

I.

Die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾, wie sie im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Louis Ziegler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

1) RB 10.3101

2) RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Änderung vom 19. Mai/16. Juni 2005)

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1, 2 und 4 (neu)

1 Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbezeichnung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.

2 Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

4 Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

Artikel 2 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

1 In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

2 Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b) Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d) Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

3 Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Artikel 4 Absatz 1 und 2

1 Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

1) RB 10.3101

Absatz 2

aufgehoben

Artikel 5 Absatz 2 und 3

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

³ Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Artikel 10 Rechtsschutz

¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Art. 84 Abs. 1 literae a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Artikel 12 Kosten

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2'000.– erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Artikel 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (neu)

1 Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

2 Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

3 Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

4 Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

5 Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

6 Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Artikel 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen (neu)

1 Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

2 Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

3 Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

4 Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomasstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

5 Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber, erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.

⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk «gelöscht» angebracht.

⁹ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
Osteopathinnen und Osteopathen
Pflegefachfrauen und -fachmänner
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer
Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen-
und Säuglingspflege
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK
Gesundheitsschwestern und -pfleger
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
Hebammen
Medizinische Laborantinnen und Laboranten
Podologinnen und Podologen
Medizinische Masseurinnen und Masseur
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie
Orthoptistinnen und Orthoptisten
Ernährungsberaterinnen und -berater
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
Fachangestellte Gesundheit

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

**Volksinitiative «Fünf statt sieben mit gerechtem Wahlsystem»
(Initiative 1: Fünf Regierungsräte im Vollamt an Stelle von sieben
im Nebenamt)**

VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 94 Absatz 2

² Er besteht aus Landammann, Landesstatthalter und drei Mitgliedern. Alle Regierungsmitglieder sind im Vollamt tätig.

II.

Die Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 1.1101

2) Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., BBl ...

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

**Volksinitiative «Fünf statt sieben mit gerechtem Wahlsystem»
(Initiative 2: Wahl des Regierungsrats nach dem System
der Verhältniswahl)**

VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 95 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat wird vom Volk nach dem System der Verhältniswahl gewählt. Dabei ist sinngemäss das Verfahren für die Wahl des Landrates anzuwenden.

II.

Die Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., BBl ...

Veranstaltungen

Vereine

Ab Montag, 6. März 2006

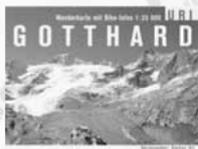
- Abseh- und Hörtrainingskurse
für Hörbehinderte und interessierte Guthörende

6 Kurstage jeweils Montag. 1. Gruppe, 15.30 bis 17.30 Uhr; 2. Gruppe, 19.00 bis 21.00 Uhr. Leitung: Priska Lustenberger, Luzern, und Beatrix Schwitter, Horgen. Anmeldung oder nähere Informationen: Marlies Arnold (Tel. 041 870 13 61) oder Erika Walker (Tel. 041 885 02 88).

Urner Wander- und Bikerkarten

Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpweiden bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen. Die neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten (Maderanertal und Schächental vergriffen) im Massstab 1:25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken. Auf der Rückseite ist viel Wissenswertes und es sind viele Informationen rund um den Kanton Uri in Wort und Bild untergebracht. Zusätzlich zu den Wanderrouuten sind auch viele interessante Touren für die Bikerin/den Biker eingezeichnet.



Fr. 22.50

Erhältlich:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
 - beim Urner Wanderwegverein, Stiege 5, 6463 Bürglen
 - in allen Buchhandlungen
 - und beim Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.
- Bestellungen sind auch möglich unter www.gislerdruck.ch



Ja, ich bestelle

- Wanderkarte Gotthard **Fr. 22.50**
- Wanderkarte Urner See **Fr. 22.50**

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Einsenden an:

Verlag Gisler, forum 9, 6460 Altdorf

zugänglich Anteil Versandkosten und bitte um Zustellung auf oben stehende Adresse.

AZA 6460 Altdorf